

nebenbei einen weitem Angriff gegen diese Vereine unternimmt.

In der sicheren Erwartung, daß der Verfasser des Wortes zur Versöhnung am Schlusse seines Aufsatzes sich nennen werde, da er ja selbst als den einzig richtigen und zugleich würdigen Weg zu einer Versöhnung unter Männern verschiedener Ansicht nur den des offeneren Austausches der Meinungen bezeichnet, halte ich, als Mitglied eines constitutionellen Vereines, es für meine Pflicht, nicht sowohl den Schober'schen Aufsatz zu vertheidigen, — das wird und kann der Hr. Verfasser selbst besser thun, wenn er es für nöthig hält, — sondern das „Wort zur Versöhnung“ etwas näher zu beleuchten.

Ich setze, und wohl mit Recht, voraus, daß der Verfasser „des Wortes zur Versöhnung“ nicht auch Verfasser des Aufsatzes in Nr. 31 des Wochenblatts „die landwirthschaftlich-constitutionellen Vereine“ sein kann, weil er selbst diese zusammengesetzte Ueberschrift geradezu und mit Recht als „unvernünftig“ bezeichnet.

Um so auffälliger muß es jedem Vernünftigen sein, daß der, wie gesagt, mir zur Zeit unbekante Verfasser des Wortes zur Versöhnung (den ich von nun an der Kürze halber den „Versöhner“ nennen werde) es von freien Stücken unternommen hat, sogar diese unvernünftige Ueberschrift zu vertheidigen.

Der Versöhner gehört offenbar zu der radicalen oder republikanischen Parthei.

Dem er mag nicht Hand in Hand gehen mit den Mitgliedern der constit. V., welche die Grundsätze des entschiedenen Liberalismus als ihr Glaubensbekenntniß aufgestellt haben.

Folglich ist das Unternehmen des Versöhners ein neuer Beleg für die schon oft bewährte Thatsache, daß die Anhänger der radicalen Parthei, oder meinetwegen „der äußersten Linken“, selbst das eingestandener Maaßen Unvernünftige vertheidigen, sobald es von einem Mitgliede ihrer Parthei vorgebracht worden ist und ihren Zwecken zu entsprechen scheint! —

Gehört solch ein Verfahren zu dem vorgeschlagenen Austausche der gegenseitigen Meinungen und wird dadurch Versöhnung gestiftet? Ich glaube kaum, und der Versöhner glaubt es wahrscheinlich selbst nicht.

Unvernünftig, weil zweckwidrig, soll, nach dem Versöhner, die Gründung politischer vermittelst der bestehenden landwirthschaftlichen Vereine sein, weil die Landwirthschaft mit der Politik Nichts gemein hat.

So steht gedruckt S. 268 Nr. 36 des Wochenblattes für Wilsdruff etc.

Also die Politik gehört nur für den Gewerbestand, den Handel, die Industrie, für die Künstler und die Gelehrten, mit einem Worte nur für die Städter.

Allerdings ist leider in den letzteren bis jetzt fast ausschließlich Politik „gemacht“ worden.

Aber deshalb geradezu den Satz aufzustellen: die Landwirthschaft, also auch die Anhänger der Land-

wirthschaft, die Landwirthe hätten nichts mit der Politik zu schaffen, d. h. sie brauchten sich mit derselben nicht zu befassen, — das ist denn doch, beim hellen Lichte der oft citirten Märzsonne betrachtet, ein wenig stark.

Mag der Versöhner sehen, wie er mit jenem dictatorischen Grundsätze die fernere Behauptung in Nr. 37 vereinigen will;

„es sei Niemandem eingefallen zu behaupten, die Landwirthe hätten nicht auch das Recht, politische Vereine zu bilden, ihre politische Ueberzeugung geltend zu machen und zu verfolgen.“

Leicht dürfte es ihm nicht werden.

Der Versöhner bezeichnet ferner die Gründung der constit. V. vermittelst der bestehenden landw. V. als einen Mißbrauch.

Worin aber dieser Mißbrauch bestehen soll, das hat er nicht gesagt, wenn man nicht wiederum als Grund gelten lassen will, „weil die Landwirthschaft mit der Politik nichts gemein hat.“

Niemand wird leugnen, daß in den landw. V. ein einfaches und bequemes Mittel lag, schnell und gleichmäßig im ganzen Vaterlande die Grundsätze des neugebildeten politischen Vereines bekannt zu machen und zur Theilnahme an einem Unternehmen anzufordern, welches von Landwirthen ausgegangen, allerdings, aber durchaus nicht ausschließlich, die politischen Interessen des platten Landes fördern und die Bewohner desselben zu immer besserer Erkenntniß derselben bringen will.

Unerlaubt, oder unehrenhaft ist die Anrufung der landw. V., hierzu mitzuwirken doch keinesfalls. Was aber nicht verboten ist, das ist ja bekanntlich erlaubt.

Weshalb ereifert sich also der Versöhner so sehr über jene Maßregel?

Weil es der radicalen Partei unangenehm, außerordentlich unangenehm ist, daß durch die const. Vereine ihrem unaufhörlichen Vorwärtsstürzen, (was von wirklichem Fortschritt sich ungefähr ebenso unterscheidet, wie ein Schnellläufer von einem rüstig schreitenden Wanderer), ihren zwecklosen, ja schädlichen Wühlereien ein neuer gewichtiger Damm entgegengesetzt wird.

Darum die Persönlichkeiten in dem Aufsatze des Versöhners gegen Prof. Schober, wie gegen die an die Spitze des Vereines gestellten Männer; darum die zahlreichen gegen dieselben geschleuderten Verdächtigungen, darum endlich die späßhafte Behauptung des Versöhners, daß diese Männer sich jetzt jeder politischen Thätigkeit fern zu halten hätten, weil sie z. B. im vorigen Jahre sich nicht berufen gefühlt hätten die Freiheit zu erringen.

Späßhaft nenne ich diese Behauptung, weil sie den Versöhner in einen argen Widerspruch mit sich selbst bringt.

Wenn immer nur dieselben, welche z. B. im vorigen Jahre „die Freiheit zu erringen sich bemüht haben“, berufen sein sollen, sie auch ferner zu vertheidigen, wer soll denn am Ende für die Freiheit Etwas thun, wenn jene „berufenen Vertheidiger“